Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Frequenzbänder, die für die koordinierte Einführung europäischer schnurloser Digital-Kommunikationsdienste (DECT) in der Gemeinschaft bereitzustellen sind

KOM(90) 139 endg. — SYN 277

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Juni 1990)

(90/C 187/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit der Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Empfehlung 84/549/EWG des Rates [1] sieht die Einführung von Telekommunikationsdiensten auf der Basis eines gemeinsamen harmonisierten Konzepts im Bereich der Telekommunikation vor.

Die Entschließung 88/C 257/01 des Rates [2] über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und -geräte sieht die Förderung europaweiter Dienste gemäß den Markterfordernissen vor.

Die Ressourcen moderner Telekommunikationsnetze sollten zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft voll ausgeschöpft werden.

Die Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit [3] ist zu beachten; insbesondere sind unerwünschte elektromagnetische Störungen zu vermeiden.

Die derzeit in der Gemeinschaft üblichen schnurlosen Telefonsysteme und die Frequenzbänder, mit denen sie arbeiten, weichen stark voneinander ab und bieten weder die Vorteile europaweiter Dienste, noch ermöglichen sie mengenbedingte Rationalisierungseffekte, wie sie bei einem echten europaweiten Markt erzielt werden könnten.

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) entwickelt derzeit die Europäische Telekommunikationsnorm (ETS) für europäische schnurlose Digital-Kommunikationsdienste (DECT).

Bei der Entwicklung der ETS sind die Sicherheit der Benutzer und der Bedarf an europaweiter Kommunikationsfähigkeit zu berücksichtigen.

Die Implementierung der DECT bietet eine einmalige Gelegenheit zur Einführung europäischer schnurloser Digitaltelefonsysteme.

Schätzungen des ETSI zufolge werden DECT in Gebieten mit hoher Gesprächsdichte 20 MHz erfordern.

Die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (CEPT) hat für DECT das gemeinsame europäische Frequenzband 1880—1990 MHz vorgesehen und erklärt, daß je nach den Systementwicklungen im Bereich der DECT ein zusätzliches Frequenzspektrum erforderlich sein könnte.

Die Umsetzung der Empfehlung .../.../EWG des Rates vom ... zur koordinierten Einführung europäischer schnurloser Digital-Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft [4] wird die Einführung der DECT bis spätestens 31. Dezember 1992 gewährleisten.

Die Richtlinie .../.../EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendgeräte einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität [5] ermöglicht die rasche Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für DECT.

Die Einführung der DECT erfordert die Zuweisung und Verfügbarkeit eines Frequenzbands für Übertragung und Empfang zwischen ortsfesten Basisstationen und Mobilstationen.

Eine gewisse Flexibilität ist notwendig, um dem unterschiedlichen Frequenzbedarf verschiedener Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen; dabei ist jedoch sicherzustellen, daß diese Flexibilität nicht zu Verzögerungen beim Ausbau eines europaweiten Systems führt.

Die stufenweise Bereitstellung des gesamten obengenannten Frequenzbands ist für die europaweite Einführung der DECT unerläßlich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie sind unter europäischen schnurlosen Digital-Kommunikationsdiensten (DECT) Endgeräte zu verstehen, die der in der Empfehlung .../.../EWG des Rates genannten europäischen Telekommunikationsnorm (ETS) für schnurlose Digital-Kommunikationsdienste ent-

(1) ABl. Nr. L 298 vom 16. 11. 1984, S. 49.
(2) ABl. Nr. C 257 vom 4. 10. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.
(4) ABl. Nr. L ...
(5) ABl. Nr. L ...

sprechen. DECT umfassen sowohl öffentliche als auch private Kommunikationssysteme, die sich dieser Endgeräte unmittelbar bedienen, wobei Benutzer, die in einem Mitgliedstaat auf einen Dienst abonniert sind, den gleichen Dienst in jedem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen bis 1. Januar 1992 das Frequenzband 1880—1900 MHz für DECT bereit. Diese Dienste haben Priorität und sind in dem genannten Frequenzband zu schützen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die gemäß dem ersten Absatz erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Richtlinie enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Die Kommission erstattet dem Rat bis spätestens Ende 1995 über die Umsetzung dieser Richtlinie Bericht.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen

KOM(90) 174 endg. — SYN 272

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Mai 1990)

(90/C 187/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bis zum 31. Dezember 1992 den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Das erste Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz, das am 22. November 1973 vom Rat verabschiedet wurde, enthält bereits die Aufforderung, den neuesten wissenschaftlichen Fortschritten bei der Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Abgase aus Kraftfahrzeugmotoren Rechnung zu tragen und die bereits erlassenen Richtlinien entsprechend anzupassen. Im dritten Aktionsprogramm sind weitere Anstrengungen im Hinblick auf eine beträchtliche Verringerung des derzeitigen Schadstoffemissionsniveaus der Kraftfahrzeugmotoren vorgesehen.

In der Richtlinie 88/77/EWG des Rates [1] sind die Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid, unverbrannte Kohlenwasserstoffe und Stickoxide aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen unter Zugrundelegung eines für die europäischen Bedingungen zum Einsatz der betreffenden Fahrzeuge repräsentativen Prüfverfahrens festgelegt worden. Nach Artikel 6 der genannten Richtlinie sollen diese Grenzwerte weiter gesenkt und ein Grenzwert für die Partikelemissionen festgesetzt werden.

Die Arbeiten der Kommission auf diesem Gebiet haben gezeigt, daß die Motorenindustrie der Gemeinschaft die Technologien, die eine weitere Verringerung der in Rede stehenden Grenzwerte und die Einhaltung einer strengen Norm für die Partikelemissionen gestatten, zur Verfügung hat beziehungsweise zur Zeit weiter ausbaut.

[1] ABl. Nr. L 36 vom 9. 2. 1988, S. 33.